

**Leitfaden zur gemeinsamen Arbeit der Ausländerbehörden und
Einrichtungen der forensischen Psychiatrie
in Nordrhein-Westfalen**

**Rückführungen von in forensischen Einrichtungen
untergebrachten vollziehbar ausreisepflichtigen Personen**

Abgestimmt zwischen dem

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und
Integration**

und dem

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

A. Grundsatz

Die Aufenthaltsbeendigung von straffällig gewordenen Ausländern hat für die Landesregierung hohe Priorität. Im Sinne einer möglichst effektiven Gefahrenabwehr wird insoweit die prioritäre Rückführung ausreisepflichtiger Personen – sofern rechtlich und tatsächlich möglich – angestrebt.

Die Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen liegt bei den Ausländerbehörden. Der vorliegende Leitfaden dient den Ausländerbehörden und forensischen Einrichtungen bzw. unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden als Arbeitshilfe betreffend Rückführungen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen aus der strafrechtsbezogenen Unterbringung. Darüber hinaus ist Ziel dieses Leitfadens die Optimierung der Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure, damit Kliniken und Ausländerbehörden sich unterstützen und gemeinsam das Ziel verfolgen können, den ausländerrechtlichen Status zu klären und auf dieser Basis ggf. entsprechende Maßnahmen gegenüber der genannten Zielgruppe zu treffen.

Ziel des Leitfadens ist im Weiteren, den Informationsaustausch zwischen Ausländerbehörden und den forensischen Einrichtungen zu verbessern. Für die Behandlung der untergebrachten Personen spielt ihr ausländerrechtlicher Status regelmäßig eine Rolle. Solange die Vollstreckungsbehörde nicht von der weiteren Vollstreckung der Maßregel absieht, besteht aufgrund der richterlichen Unterbringungsanordnung und dem gesetzgeberisch formulierten Ziel der Unterbringung unverändert auch der Zweck der Reintegration in die Gesellschaft fort. Der ausländerrechtliche Status ist jedoch nicht immer bekannt. Damit er berücksichtigt werden kann, sollte ein Austausch zwischen den forensischen Einrichtungen und den jeweils zuständigen Ausländerbehörden etabliert werden. Den Kontakt können die bei den Bezirksregierungen eingerichteten jeweils zuständigen Regionalen Rückkehrkoordinierungsstellen (RRK) herstellen.

Die Ausländerbehörden und Einrichtungen des Maßregelvollzugs werden in diesem Zusammenhang gebeten, sich für eine kooperative Zusammenarbeit zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Erfüllung der gesetzlichen Pflichten einzusetzen.

Sofern in dem vorliegenden Leitfaden die Begrifflichkeit „aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ verwendet wird, bezieht sich diese nicht allein auf den Rückführungsvorgang als solchen, sondern auch auf weitere, vorbereitende Maßnahmen.

Im vorliegenden Leitfaden wird zunächst ein Verfahren zur Erfassung von vollziehbar ausreisepflichtigen untergebrachten Personen in der

forensischen Psychiatrie dargestellt. Dies betrifft im Wesentlichen Personen, die bereits im Rahmen einer Abfrage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) im Jahr 2024 bei den unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden und den beliehenen Einrichtungen zahlenmäßig erhoben worden sind. Deren Unterbringung war vor Inkrafttreten des novellierten § 74 Abs. 2 AufenthV zum 1.11.2024 noch nicht gegenüber den Ausländerbehörden meldepflichtig. Die o.g. Abfrage wird aktualisiert werden.

Darüber hinaus werden Regelungen zur Kooperation zwischen den Ausländerbehörden und den unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden sowie den beliehenen Einrichtungen getroffen, die dauerhaft den Informationsaustausch verbessern sollen. Dies betrifft untergebrachte Personen, die bereits vollziehbar ausreisepflichtig sind, aber darüber hinaus auch andere Ausländer im Sinne des AufenthG.

Der Leitfaden wird vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) über die Bezirksregierungen an die kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden im jeweiligen Regierungsbezirk versandt. Das MAGS übermittelt den Leitfaden den unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden sowie den beliehenen Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich.

B. Initiale Erhebung von Informationen durch das MAGS

Das MAGS hat 2024, noch vor Inkrafttreten der Meldeverpflichtung für forensische Einrichtung im geänderten § 74 Abs. 2 AufenthV, eine Abfrage bei den unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden und den beliehenen Einrichtungen durchgeführt. Dabei hat sich ergeben, dass in den Einrichtungen der forensischen Psychiatrie zum damaligen Zeitpunkt mehr als 90 vollziehbar ausreisepflichtige Personen untergebracht waren.

Es besteht Einigkeit, dass auch insoweit die Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen allein bei den Ausländerbehörden liegt. Um jedoch auch insoweit, unabhängig von der Meldeverpflichtung aus § 74 Abs. 2 AufenthV, das Ziel der prioritären Rückführung erreichen zu können, wird folgendes Verfahren festgelegt:

1. Das MAGS übermittelt dem MKJFGFI Aufstellungen mit den in den forensischen Einrichtungen untergebrachten vollziehbar ausreisepflichtigen Personen. Das MKJFGFI hat dem MAGS eine Übersicht über die für das weitere Verfahren erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt (Name,

Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, AZR-Nr., zuständige Ausländerbehörde, zuständige Bezirksregierung, Einrichtung, Maß der Freiheitsentziehung). Diese Daten sind in den forensischen Einrichtungen für diesen Zweck zu erheben, soweit dort bekannt.

2. Das MKJFGFI gibt die Informationen an die jeweils zuständige Bezirksregierung / RRK weiter.
3. Die RRK gibt die Information an die zuständige Ausländerbehörde weiter und begleitet und unterstützt das Rückführungsverfahren, das durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde betrieben wird, u.a. auch mit Blick auf die Beteiligung der im Einzelfall zuständigen Vollstreckungsbehörde hinsichtlich der Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung der Maßregel nach § 456a StPO. In dem Verfahren wird prioritär geprüft, ob die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Rückführung erfüllt sind oder hergestellt werden können. Der Ausgang dieser Prüfungen kann nicht vorhergesagt werden und ist einzelfallabhängig.
4. Die konkrete Rückführung erfolgt unter vorheriger Einbeziehung der forensischen Einrichtung. Die Ausländerbehörden werden frühzeitig über Änderungen in den Unterbringungsmodalitäten, wie z.B. Vollzugslockerungen, Unterbringung in Wohngruppen, etc., in Kenntnis gesetzt. Es besteht Einigkeit, dass die Umsetzung so durchgeführt werden soll, dass der Klinikbetrieb möglichst nicht beeinflusst wird.
5. Rückführungsverfahren sind an strenge rechtliche Voraussetzungen gebunden. In diesem Kontext klärt die Ausländerbehörde die Reisefähigkeit der Person ab und berücksichtigt entsprechende Besonderheiten (siehe hierzu auch Punkt C. VI.1).

C. Regelhafte Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden und forensischen Einrichtungen

Es besteht Einigkeit, dass die Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden und den forensischen Einrichtungen dauerhaft verbessert werden soll. Insbesondere sind Informationsflüsse zwischen den beteiligten Behörden zu optimieren. Dies soll einerseits dem Ziel dienen, Rückführungen aus den Einrichtungen der forensischen Psychiatrie prioritär zu behandeln. Darüber hinaus werden hierdurch aber auch ausländerrechtliche Verfahren insgesamt sowie die strafrechtsbezogene Unterbringung, auf die sich auch ausländerrechtliche Aspekte auswirken können, unterstützt.

I. Ansprechpartner/innen

1. Ansprechpartner/innen der unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden / Einrichtungen des Maßregelvollzugs

Ansprechpersonen für die Ausländerbehörden in den forensischen Einrichtungen sind die Leitungen der jeweiligen forensischen Einrichtung bzw. selbständigen forensischen Abteilung.

Für übergeordnete Fragestellungen und zur Klärung von Zweifelsfällen stehen bei den unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden zentrale Kontaktstellen zur Verfügung. Diese sind wie folgt erreichbar:

- Bei der Direktorin des LVR als unterer staatlicher Maßregelvollzugsbehörde: [REDACTED];
- Bei dem Direktor des LWL als unterer staatlicher Maßregelvollzugsbehörde: [REDACTED].

Bei den Einrichtungen des LVR sind zudem Funktionspostfächer eingerichtet, die der **Anlage 2** entnommen werden können.

2. Ausländerbehördliche Ansprechpartner

Für aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind die kommunalen Ausländerbehörden zuständig. Ansprechpartner für die Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind daher **in erster Linie die kommunalen Ausländerbehörden**.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 14 Abs. 2 und 3 ZustAVO NRW. Befindet sich die ausländische Person aufgrund richterlicher Anordnung im Maßregelvollzug, bleibt die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk die Person zu wohnen verpflichtet ist oder, wenn eine Wohnsitzverpflichtung nicht besteht, sie sich zuvor gewöhnlich aufgehalten hat. Die demnach begründete Zuständigkeit bleibt erhalten, wenn die ausländische Person in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde verlegt wird.

War die ausländische Person vor Unterbringung in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet, so ist gemäß § 15 Absatz 3 ZustAVO NRW die zu unterrichtende Ausländerbehörde die **Zentrale Ausländerbehörde** des Regierungsbezirks, in dem sich die Aufnahmeeinrichtung befindet.

Sofern die Zentralen Ausländerbehörden gem. § 15 Abs. 2 ZustAVO die kommunalen Ausländerbehörden bei der Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen unterstützen und in dieser Funktion ein entsprechendes Ersuchen an die Einrichtungen des

Maßregelvollzugs stellen, ist die Kommunikation und der Einbezug der Zentralen Ausländerbehörden im Sinne dieses Leitfadens ebenfalls zu gewährleisten. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat im Jahr 2018 das Fallmanagement NRW eingerichtet. In diesem Rahmen begleiten und koordinieren Regionale Rückkehrkoordinationsstellen (RRK) bei den fünf Bezirksregierungen gezielt aufenthaltsrechtliche Verfahren und aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ausländischen strafrechtlich auffälligen Personen und bei ausländischen Personen mit erheblich negativem Sozialverhalten.

In dieser Funktion begleiten und unterstützen die RRK das Rückführungsverfahren, das durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde betrieben wird, insbesondere bei der behördenübergreifenden Vernetzung der relevanten Akteure sowie zur Festlegung geeigneter Maßnahmen, um eine zeitnahe Durchsetzung der Ausreisepflicht durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen. Die RRK'en stehen damit für die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden und Einrichtungen des Maßregelvollzugs als **übergeordnete Ansprechpartner** zur Verfügung. Dies gilt auch, wenn Unsicherheit im Hinblick auf die im Einzelfall zuständige kommunale Ausländerbehörde besteht. Die RRK'en unterstützen bei der Klärung der Zuständigkeit. Die RRK'en sind wie folgt erreichbar:

- Regierungsbezirk Düsseldorf: [REDACTED]
- Regierungsbezirk Köln: [REDACTED]
- Regierungsbezirk Detmold: [REDACTED]
- Regierungsbezirk Münster: [REDACTED]
- Regierungsbezirk Arnsberg: [REDACTED]

Die Zuständigkeit der RRK'en für die Einrichtungen können der **Anlage 1** entnommen werden.

II. Zielgruppe

1. Ausländer im Sinne des Aufenthaltsgesetzes

Ausländer im Sinne des Aufenthaltsgesetzes ist, wer nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, § 2 Abs. 1 AufenthG.

2. Ausländer mit vollziehbarer Ausreisepflicht

Personen sind ausreisepflichtig, wenn sie über keinen Aufenthaltstitel verfügen. Aufenthaltstitel werden erteilt als

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis
- Blaue Karte EU
- ICT-Karte
- Mobiler-ICT-Karte
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU

Einer ausländischen Person, die um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet ab Ausstellung des Ankunftsnaachweises gestattet. Sofern die Person im Besitz eines Ankunftsnaachweises oder einer gültigen Aufenthaltsgestattung ist, besteht ebenfalls keine Ausreisepflicht.

Personen, die im Besitz einer Duldung sind, können vollziehbar ausreisepflichtig sein. Der Besitz einer Duldung begründet kein Aufenthaltsrecht. Im Übrigen ergibt sich die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht aus § 58 Abs. 2 AufenthG.

Sofern Unklarheiten bestehen, ob eine Person vollziehbar ausreisepflichtig ist, ist zur Feststellung durch die Einrichtungen des Maßregelvollzugs / die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden Kontakt zur zuständigen Ausländerbehörde oder der zuständigen RRK aufzunehmen. Es wird insoweit auf die Informationspflichten der Ausländerbehörden (Punkt III.1.) hingewiesen.

3. Unterbringungsgrundlage

Zur Zielgruppe gehören alle untergebrachten Personen, unabhängig von der Unterbringungsgrundlage. Erfasst sind damit Personen, die nach § 63 StGB und § 64 StGB sowie den weiteren in § 1 StrUG NRW benannten Vorschriften strafrechtsbezogen untergebracht sind. Der jeweilige Gesundheitszustand kann einen Einfluss darauf haben, ob ausländerrechtliche Maßnahmen durchgesetzt werden können bzw. ob zusätzliche Maßnahmen hierfür erforderlich sind (Punkt VI. 1). Die Zuständigkeit zur Klärung dieser Fragen liegt bei den Ausländerbehörden.

III. Datenauskünfte

1. Informationspflichten der Ausländerbehörde

Sofern nicht bereits erfolgt, prüft die zuständige Ausländerbehörde unmittelbar nach Eingang der Mitteilung über den Aufenthalt einer

ausreisepflichtigen Person in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs gemäß § 74 Abs. 2 AufenthV die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Sie informiert die Einrichtung des Maßregelvollzugs gem. Art 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO i.V.m. § 8 DSG NRW auf Ersuchen über den aufenthaltsrechtlichen Status. Die Datenerhebung durch Ersuchen an die Ausländerbehörde durch die Einrichtungen ist in der Regel zulässig nach § 37 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 3 Nr. 1, § 38 Abs. 1 StrUG NRW. Der Aufenthaltsstatus und möglicherweise bevorstehende aufenthaltsbeendende Maßnahmen können sich unmittelbar auf die Behandlung und die Möglichkeit, das Unterbringungsziel der Eingliederung in die Gesellschaft nach § 2 Abs. 2 StrUG NRW auswirken.

Die Mitteilung erfolgt unter Angabe einer Erreichbarkeit der Ausländerbehörden, damit eine entsprechende Kontaktaufnahme durch die Einrichtung des Maßregelvollzugs erfolgen kann.

2. Informationspflichten der forensischen Einrichtungen

Die Einrichtung des Maßregelvollzugs, die eine ausländische Person in die Maßregel aufnimmt, teilt nach § 38 Abs. 3 StrUG NRW i. V. m. § 74 Abs. 2 AufenthV der für diese Person zuständigen Ausländerbehörde den Antritt, die Verlegung sowie den vorgesehenen und den festgesetzten Termin für die Entlassung aus der forensischen Einrichtung mit. Über Änderungen mitgeteilter Entlassungstermine ist die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu informieren.

Es wird gebeten, Mitteilungen gem. § 74 Abs. 2 AufenthV, neben der Übermittlung an die zuständige Ausländerbehörde, nachrichtlich an die jeweils zuständige Regionale Rückkehrkoordinierungsstelle (RRK) bei den Bezirksregierungen des Landes NRW zu übersenden.

Die Mitteilung erfolgt unter Angabe der Erreichbarkeit der Einrichtungen des Maßregelvollzugs, damit eine entsprechende Kontaktaufnahme durch die Ausländerbehörde bzw. RRK erfolgen kann.

Im Übrigen erfolgt eine Datenübermittlung an Ausländerbehörden in der Regel nach den Vorschriften des § 38 Abs. 3 StrUG NRW i.V.m §§ 87f. AufenthG. Der konkrete Übermittlungszweck, hier die Prüfung und Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen, steht in der Regel in angemessenem Verhältnis zur Art der personenbezogenen Daten und der Eingriffsintensität. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die zuständigen Ausländerbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung berechtigt wären, die Daten selbst zu erheben. Dies betrifft insbesondere auch Änderungen in den

Unterbringungsmodalitäten und Stellungnahmen zum Verhalten während der Unterbringung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur bei unverzüglicher Mitteilung Ausländerbehörden in die Lage versetzt werden, ausländerrechtliche Maßnahmen möglichst frühzeitig prüfen zu können.

3. Sozial- und Legalprognosen

Auf Anfrage und zum Zwecke der Prüfung und Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen übersenden die Einrichtungen des Maßregelvollzugs auf Ersuchen sog. Sozial- und Legalprognosen an die zuständige Ausländerbehörde. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung durch die forensischen Einrichtungen ist § 38 Abs. 3 StrUG NRW. Die Ausländerbehörden werden gebeten, zur Beurteilung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Datenübermittlung durch die Einrichtung, die insoweit verantwortlich ist, den konkreten Zweck der Datenerhebung (z.B. Prüfung der Ausweisung nach §§ 53 ff. AufenthG, Prüfung der Reise- bzw. Transportfähigkeit), das Informationsinteresse und die Inhalte der erforderlichen Informationen konkret zu benennen. Damit sollen Unsicherheiten aufgrund unterschiedlicher Nutzungen der Begriffe Sozial- bzw. Legalprognose vermieden werden. Auch in diesen Fällen steht der Zweck der konkreten Datenübermittlung im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der beteiligten Behörden in angemessenem Verhältnis zur Eingriffsintensität.

Relevante Informationen können im Einzelfall beispielsweise sein:

- Persönlichkeit des Betroffenen,
- Verhalten im Vollzug,
- Einsicht oder fehlende Einsicht in das Unrecht des Handelns,
- der Umgang mit Aufarbeitung bzw. Auseinandersetzung mit dem Geschehen und seinen Folgen,
- Veränderungsbereitschaft,
- Teilnahme an Therapien, therapeutische Erreichbarkeit des Betroffenen, Ergebnis der Therapie,
- Suchtverhalten, Suchtstruktur,
- ein stabilisierendes oder ein die Kriminalität förderndes Umfeld und
- die wirtschaftlichen Verhältnisse, familiäre, soziale Bindungen.

Wesentliche Informationen über die untergebrachte Person und ihren Behandlungsverlauf und insbesondere ihre Kriminalprognose enthalten die sog. 67e-Stellungnahmen, die im Rahmen der gerichtlichen Überprüfungsverfahren gemäß § 67e StGB von den Einrichtungen erstellt werden. Diese liegen sowohl in den Einrichtungen als auch bei den Vollstreckungsbehörden vor und können bei diesen angefragt werden.

Sofern weitere Informationen erforderlich sind, teilt die zuständige Ausländerbehörde der Einrichtung des Maßregelvollzugs dies mit.

IV. Zugang zu forensischen Einrichtungen

1. Zugang für begutachtende Ärzte

Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, die ihr bekannten gesundheitlichen Aspekte in jedem Stadium der Durchführung der Abschiebung zu beachten und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. In diesem Kontext hat die Ausländerbehörde auch die Reisefähigkeit der betroffenen Person zu überprüfen. Die Einholung der relevanten Informationen obliegt den Ausländerbehörden. Ebenso obliegt es den Ausländerbehörden, zu entscheiden, auf welche Weise diese Informationen eingeholt werden. Hierzu gehört auch eine ärztliche Untersuchung, die ggf. auch mit Zwang durchgesetzt werden kann, § 82 Abs. 4 S. 1, 2 AufenthG. Zu diesem Zweck ist Ärzten im Rahmen der Amtshilfe der Zugang zu untergebrachten Personen in den Einrichtungen zu gewähren. Das gilt auch für den Fall der ärztlichen Begleitung bei zwangsweise aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Ggf. kann auch um Ausstellung von Attesten o.ä. durch die in den Einrichtungen behandelnden Ärztinnen und Ärzte gebeten werden.

2. Zugang für Ausländerbehörden

Zur Durchsetzung zwangsweiser, aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist den Ausländerbehörden und etwaigen vollzugshilfeleistenden weiteren Behörden ein entsprechender Zugang zur betroffenen Person und damit auch zur Einrichtung des Maßregelvollzugs zu gewähren. Die Umsetzung soll dabei so durchgeführt werden, dass der Klinikbetrieb möglichst nicht beeinflusst wird.

V. Weitere Mitwirkungshandlungen

1. Verwahrung und Aushändigung von Dokumenten

Gemäß § 48 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG ist eine ausländische Person zur Vorlage der dort benannten Dokumente und Datenträger verpflichtet.

Sofern die Ausländerbehörde Informationen oder die Vorlage, Aushändigung und vorübergehende Überlassung von Passdokumenten, Passersatzpapieren, Ausweisersätze, Aufenthaltstiteln, Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers oder Datenträger erfragt und befinden sich diese in Verwahrung der Einrichtung (§ 43 Abs. 1 StrUG NRW), sind diese Informationen zu erteilen bzw. die Dokumente und Datenträger durch die Einrichtung des Maßregelvollzugs im Wege der Amtshilfe auszuhändigen, § 48 Abs. 1 AufenthG, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, Nr. 4 VwVfG NRW. Die Ausländerbehörde legt hierzu dar, dass dies zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

2. Informationen durch die Ausländerbehörde

Der ausländerrechtliche Status der untergebrachten Personen kann bei deren Behandlung in verschiedener Hinsicht von Bedeutung sein. Unklarheiten hinsichtlich des Aufenthaltsstatus können sich nachteilig auf die Behandlung auswirken. Auch kann eine konkret bevorstehende Abschiebung bei der Beurteilung einer möglichen Entweichungsgefahr im Rahmen von Entscheidungen über das Maß der Freiheitsentziehung nach § 4 StrUG NRW von Bedeutung sein. Vor diesem Hintergrund erteilen die zuständigen Ausländerbehörden den forensischen Einrichtungen Auskunft über den ausländerrechtlichen Status einer untergebrachten Person und damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen. Es wird darüber hinaus gebeten, die forensischen Einrichtungen über wesentliche Änderungen des Aufenthaltsstatus einer untergebrachten Person sowie bevorstehende Maßnahmen laufend zu informieren.

3. Ausantwortungen

Soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, kann gem. § 82 Abs. 4 AufenthG angeordnet werden, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint und die zur Klärung seiner Identität erforderlichen Angaben macht sowie eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit durchgeführt wird. Kommt die ausländische Person einer solchen Anordnung nicht nach, kann sie zwangsweise und ohne Zustimmung des

vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers durchgesetzt werden. Die zuführende Behörde ist für Sicherung der Maßnahme zuständig.

Gesundheitliche Aspekte werden gemäß Punkt VI.1 dieses Leitfadens bei Ausantwortungen beachtet.

VI. Sonstiges

1. Berücksichtigung des Gesundheitszustandes

Die Zuständigkeit für zielstaatenbezogene Erwägungen liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dies umfasst auch die Frage nach medizinischen Versorgungs- und Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland.

Die Zuständigkeit für die Prüfung, Vorbereitung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie die Einholung relevanter Informationen obliegt den Ausländerbehörden. Hierzu zählt auch die Entscheidung darüber, ob vorhandene gesundheitliche Erkenntnisse einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme ggf. entgegenstehen bzw. welche Maßnahmen ergriffen werden können, um diese bei vorhandenen medizinischen Erkenntnissen erfolgreich umzusetzen. Im Einzelfall werden durch die zuständigen Stellen die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um entsprechenden Gesundheitsgefahren entgegenzuwirken und dadurch eine Rückführung oder andere ausländerrechtliche Maßnahmen zu ermöglichen.

Die Ausländerbehörde ist demnach auch verpflichtet, die ihr bekannten gesundheitlichen Aspekte in jedem Stadium der Durchführung der Abschiebung zu beachten und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. In diesem Kontext klärt die Ausländerbehörde die Reisefähigkeit der Person ab und berücksichtigt entsprechende Besonderheiten, wie die Mitgabe von notwendiger Medikation oder z.B. die ärztliche Inempfangnahme im Heimatland, sofern notwendig.

2. Absehen von der Maßregel nach § 456a StPO

Eine rechtliche Voraussetzung für die Durchführung der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen ist das Absehen von der Maßregel nach § 456a StPO durch die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. die zuständigen Gerichte gem. dem Jugendgerichtsgesetz. Die Beantragung erfolgt durch die Ausländerbehörden, ggf. in Unterstützung durch die RRK.

Sollte sich herausstellen, dass im Hinblick auf die von den Vollstreckungsbehörden zu treffenden Entscheidungen über die

Aussetzung der Vollstreckung nach § 456a StPO eine weitere Unterstützung für die prioritäre Rückführung der untergebrachten Personen erforderlich ist, wird um entsprechende Rückmeldung durch die RRK an das MKJFGFI gebeten.

3. Strafbarkeit

Bei den Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung sowie von Anordnungen zu Mitwirkungsverpflichtungen handelt es sich um gesetzlich geschützte Informationen, deren Weitergabe strafbar ist (§ 353b StGB i.V.m. § 97a AufenthG). Das MAGS hat gegenüber unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden sowie den Beliehenen bereits durch Erlass vom 06.09.2022 auf die Strafbarkeit der Informationsweitergabe hingewiesen, um sicherzustellen, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vereitelt werden. Bei ggf. bestehenden Unsicherheiten kann Kontakt zur zuständigen RRK aufgenommen werden. Die Weitergabe der Information und der Zeitpunkt einer etwaigen auf die forensische Einrichtung übertragenen Belehrungspflicht hinsichtlich der Rechtsfolgen einer unerlaubten Wiedereinreise sind mit der zuständigen Ausländerbehörde abzustimmen.

Anlage 1: Übersicht zuständige Bezirksregierungen

Einrichtung	Zuständige Bezirksregierung / RRK
LVR-Klinik Bedburg-Hau	Düsseldorf
LVR-Klinik Bonn	Köln
LVR-Klinik Düren	Köln
LVR-Klinik Düsseldorf	Düsseldorf
LVR-Klinik Essen	Düsseldorf
LVR-Klinik Köln	Köln
LVR Klinik Langenfeld	Düsseldorf
LVR-Klinik Viersen	Düsseldorf
LWL-ZFP Lippstadt	Arnsberg
LWL-MRVK Schloß Haldem	Detmold
LWL-TZ Marsberg	Arnsberg
LWL-TZ Münsterland	Münster
LWL-KFP Dortmund	Arnsberg
LWL-MRVK Herne	Arnsberg
LWL-Universitätsklinikum Bochum	Arnsberg
LWL-Klinik Warstein	Arnsberg
LWL-Klinik Lengerich	Münster
Fachklinik Deerth	Arnsberg
NTZ Duisburg	Düsseldorf
Alexianer Münster	Münster

Anlage 2: Funktionspostfächer der LVR-Kliniken

Einrichtung	Funktionspostfach
LVR-Klinik Bedburg-Hau	[REDACTED]
LVR-Klinik Bonn	[REDACTED]
LVR-Klinik Düren	[REDACTED]
LVR-Klinik Düsseldorf	[REDACTED]
LVR-Klinik Essen	[REDACTED] [REDACTED]
LVR-Klinik Köln	[REDACTED]
LVR-Klinik Langenfeld	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
LVR-Klinik Viersen	[REDACTED]